

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Jahrmärkte der Gemeinde Görisried (Jahrmarktgebührensatzung)

Vom ...1.0. Aug. 2005

Auf Grund von Art. 2 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes - KAG -(BayRS 2024-1-1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl. S. 272), erlässt die Gemeinde Görisried folgende

Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Einrichtungen, die dem Jahrmarkt der Gemeinde dienen, erhebt die Gemeinde Görisried Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der die Einrichtungen des Jahrmarktes benutzt, sei es aufgrund der Zuteilung, sei es durch tatsächliche Inanspruchnahme eines Standplatzes.

Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Die Gebühr bemisst sich nach der Frontlänge des Standplatzes. Sie beträgt je Markttag 3,50 € pro angefangenen laufenden Meter. Für den Stromanschluss wird pauschal 5,00 € je Tag für jedes angeschlossene Gerät erhoben.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Gebühren entstehen mit der Zuteilung eines Standplatzes. Wird ein Platz ohne vorherige Zuteilung benutzt, entstehen sie mit der Benutzung.

(2) Die Gebühren werden mit ihrem Entstehen fällig und sind unaufgefordert auf eines der Konten der Gemeinde zu überweisen oder dem Marktbeauftragten der Gemeinde in bar zu zahlen.

(3) Belege über die Zahlung der Gebühren sind den Aufsichtspersonen der Gemeinde auf Verlangen vorzuweisen.

§ 5 Gebührenrückerstattung

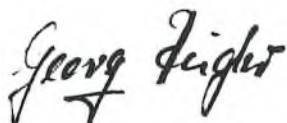
Werden die Einrichtungen des Jahrmarktes trotz Zuteilung nicht oder nur teilweise benutzt, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung bzw. Gebührenerlass.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Görisried, den 10. Aug. 2005.

Gemeinde Görisried



Georg Kugler, 1. Bürgermeister

